

Das ESZB-Projekt „Analytical Credit Datasets“ (AnaCredit): Die wichtigsten Fragen und Antworten

A) AnaCredit: Auf einen Blick	2
B) Fragen und Antworten zu AnaCredit.....	6
I. Nutzen von AnaCredit	6
II. Datenschutz	13
III. Kosten von AnaCredit.....	13
IV. Europäische und nationale Anforderungen	15
V. Kommunikation	20
VI. Annex.....	22
1.1 Datenforderungen gemäß der AnaCredit-Verordnung der EZB.....	22
1.2 Auszüge aus dem “Memorandum of understanding”	23
1.2.1 Übersicht über bestehende Meldegrenzen und -frequenzen in Europa	23
1.2.2 Übersicht über in europäischen Meldungen enthaltene Kreditnehmer.....	23
1.2.3 Übersicht über Meldeumfänge verschiedener europäischer Kreditmeldewesen	

A) AnaCredit: Auf einen Blick

AnaCredit ist ein europäisches Projekt zum Aufbau einer harmonisierten Datenbasis für die Inanspruchnahme und Vergabe von Krediten. AnaCredit wird eine Reihe wichtiger Zentralbankaufgaben des Eurosystems, wie z.B. die Geldpolitik, das Risikomanagement und die Finanzstabilitätsüberwachung unterstützen. Daneben wird AnaCredit auch eine Reihe externen Institutionen wie die Europäische Kommission, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder den Internationalen Währungsfonds in verschiedenen Politikfeldern unterstützen.

Mit AnaCredit werden Daten auf der Ebene des einzelnen Kredits und Kreditnehmers erhoben. Diese granulare Datenbasis ermöglicht eine hohe Auswertungsflexibilität. Zusammen mit einem geeigneten statistischen Rechtsrahmen ermöglicht dieser Ansatz zudem, dass die einmal erhobenen Daten für zahlreiche nutzungs- und institutionenübergreifende Zwecke („**collect data only once**“, „**multi-purpose**“ Ansatz) im Sinne eines Datenhubs verwendet werden können. Aufgrund der EWU-weit harmonisierten Inhalte und Methoden werden außerdem über Länder hinweg vergleichbare Informationen über die Bedingungen auf den Kreditmärkten zur Verfügung stehen. Bislang ist das Berichtssystem in Europa ausgesprochen fragmentiert; die Anforderungen und der Informationsgehalt der nationalen Kreditregister (sofern vorhanden) unterscheiden sich erheblich. In einigen Bereichen, zum Beispiel bei der Höhe der Kreditmeldeschwelle, gehen Berichtssysteme anderer Länder deutlich über die in Deutschland verfügbaren Informationen hinaus.

Die mit AnaCredit einhergehende Auswertungsflexibilität unterstützt aber nicht nur die genannten analytischen Ziele. Einmal implementiert, eröffnet AnaCredit auch die Option, Kosteneinsparungen beim bankstatistischen Meldewesen durch die Vermeidung von Doppel- und Sondererhebungen zu generieren. Perspektivisch könnte AnaCredit eine Reihe von bestehenden Statistiken teilweise (Zins- und Bilanzstatistik, Auslandsstatus der MFIs) oder sogar ganz (Kreditnehmerstatistik) ersetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Anforderungen frühzeitig in der AnaCredit-Systematik berücksichtigt werden. Dieser Prozess könnte auf längere Sicht auch durch eine Standardisierung der Meldeanforderungen und IT-Systeme im Sinne eines „European Reporting Framework“ unterstützt werden. Konzeptionelle Überlegungen in dieser Richtung werden gegenwärtig im Statistikausschuss des ESZB (STC) konkretisiert.

Datenschutz

Für die Deutsche Bundesbank hat der Datenschutz höchste Priorität. Die entsprechenden nationalen und europäischen Schutzvorschriften gelten für alle bestehenden und neuen Statistiken und somit auch für AnaCredit. Die EZB-Verordnung verpflichtet zusätzlich explizit die nationalen Zentralbanken, alle Regulierungen zum Schutz vertraulicher Daten im Zusammenhang mit der AnaCredit-Erhebung zwingend einzuhalten. Anders als zunächst angedacht, umfasst der Erhebungsumfang von AnaCredit in der ersten Ausbaustufe keine Kredite natürlicher Personen.

Erhebungsumfang, nationaler und europäischer Zeitplan

Der EZB-Rat hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2016 die AnaCredit-Verordnung ("Regulation of the European Central Bank on the collection of granular credit and credit risk data") beschlossen. Ein

grundlegender Beschluss zur geplanten Einführung von AnaCredit war bereits im Jahr 2014 durch den EZB-Rat gefasst worden. Die AnaCredit-Verordnung umfasst prinzipiell alle Kreditarten (ohne Derivate) an Kreditnehmer, die keine natürlichen Personen sind, über einer Meldegrenze von 25.000 Euro je Kreditnehmer bei einem Institut. Es werden 67 Attribute zu Krediten und Kreditrisiken sowie 22 Merkmale zu Kreditnehmern abgefragt. Vorgesehen sind mehrere Implementierungsphasen, wobei lediglich der Umfang der ersten Phase in der nun verabschiedeten Verordnung definiert ist. Die erste Datenübermittlung von Bundesbank an die EZB erfolgt für die Kreditdaten spätestens zum Referenzmonat „September 2018“, für die Stammdaten der Vertragspartner (Kreditnehmer, Sicherungsgeber, Originatoren, Servicer) spätestens zum Referenzmonat „März 2018“. Ob und wann es weitere Phasen mit zusätzlichen Berichtspflichtigen, Instrumenten oder Kreditnehmern geben wird, legt der EZB-Rat nach einer erneuten Kosten-Nutzen-Analyse später fest. Sichergestellt ist aber auch für mögliche weitere Phasen eine Umsetzungsfrist von mindestens zwei Jahren.

Nationale Ausgestaltung

Die AnaCredit-Verordnung überlässt den nationalen Zentralbanken zur Anpassung an den nationalen Datenbedarf gewisse Ausgestaltungsspielräume. Hierüber hat der Vorstand der Deutschen Bundesbank am 5. Juli 2016 einen Beschluss gefasst, der den meldepflichtigen Banken substantielle Meldeerleichterungen vor allem in zweierlei Hinsicht einräumt:

- Die Meldung von „Bestandskrediten“ (vor dem 1. September 2018 vergebene Kredite) wird um die laut Verordnung maximal möglichen 17 Merkmale reduziert, die typischerweise nicht in den IT-Systemen der Banken hinterlegt sind. Damit berücksichtigt die Bundesbank die Kosten der aufwändigen IT-Nacherfassung.
- Ca. 750 kleinere Banken (EZB-Definition: zusammengefasster Marktanteil am Kreditvolumen kleiner als 2%) melden einen deutlich reduzierten Datenkranz: Für das Bestandsgeschäft sind nur 17 der insgesamt 89 Merkmale, für das „Neugeschäft“ (ab dem 1. September 2018 vergebene Kredite) sind nur 26 der 89 Merkmale zu melden.

Die Bundesbank beschränkt sich damit bei den kleineren Kreditinstituten auf die dringendsten Datenerfordernisse. Durch diese Basismeldung wird eine Datengrundlage geschaffen, die eine Fortführung des Bundesbank-internen Bonitätsanalyseverfahrens („Inhouse Credit Assessment System“, ICAS) sicherstellt und weiterführende monetäre Analysen ermöglicht.

Die Meldung der Vertragspartner-Stammdaten ist ab Januar 2018 vorgesehen, also zwei Monate früher als der spätestmögliche Termin laut EZB-Verordnung. Hintergrund ist der anfänglich besonders hohe Aufwand bei der Validierung und Verknüpfung dieser Daten. Dagegen beginnt die Meldung des weit überwiegenden Teils der Kreditdaten (57 von 67 Merkmalen) zum laut Verordnung spätestmöglichen Termin, also September 2018. Zehn Merkmale werden bereits ab März 2018 angefordert, damit die Bundesbank – als letzte Notenbank im Eurosystem – die neuen strengeren Standards des EZB-Rats für die Bonitätsanalyse der als Kreditsicherheit für Zentralbankgeld zugelassenen Kreditforderungen erfüllt (ICAS).

Kosten-Nutzen von AnaCredit

Die EZB, die nationalen Zentralbanken und die Berichtspflichtigen haben kurzfristig mit Kosten infolge des AnaCredit-Projektes zu rechnen. Diesen stehen allerdings – neben dem hohen analytischen Nutzen – perspektivisch erhebliche Einsparmöglichkeiten bei Meldeanforderungen traditioneller Statistiken gegenüber, die in der Bundesbank genauso wie im Statistikausschuss des ESZB als strategisches Ziel formuliert werden.

Zur Abschätzung der Kosten haben alle nationalen Zentralbanken des Eurosystems 2014 das in der ESZB-Statistik etablierte Kosten-Nutzen-Verfahren („Merits-and-Costs-Procedure“) zu AnaCredit durchgeführt. Dabei konnten die Geschäfts- und Notenbanken die Höhe der mit AnaCredit absehbar verbundenen Kosten entlang einer ordinalen Skala (von „1“ = geringer Aufwand bis „5“ = hoher Aufwand bzw. „nicht möglich“) angeben. Auf der Basis der Ergebnisse wurden Vereinfachungen hinsichtlich des Meldeumfangs wie auch des Umsetzungszeitplans beschlossen, um die Kosten und die Projektkomplexität zu senken. Insbesondere wurden die bankaufsichtlichen Anforderungen (Konzernmeldung, Auslandstöchter) auf eine spätere Projektstufe zurückgestellt.

Etwaige, in einer späteren Phase folgende harmonisierte europäische Zusatzanforderungen für die einheitliche europäische Bankenaufsicht würden erst nach einer Kosten-Nutzen-Abwägung und darauf folgenden Marktkonsultation beschlossen.

Datenforderungen gemäß der AnaCredit-Verordnung der EZB

	Phase 1	Spätere Phasen
Zeitplan		
Erste Meldung der nationalen Notenbank an die EZB	ab 09/2018	zwei Jahre nach EZB-Ratsbeschluss für jeweilige Phase
Statistische Einzelinstitutsmeldung		
Kreditgeber	alle Kreditinstitute (Einzelinstitutsmeldung)	vom EZB-Rat zu beschließen
Kreditnehmer	nicht-natürliche Personen	vom EZB-Rat zu beschließen
Granularität	Einzelkreditbasis ("loan by loan"); Einzelkreditnehmerbasis	
Meldeschwelle	Exposures > 25.000€ pro Bank und Kreditnehmer	
Meldefrequenz	Je nach Merkmal: überwiegend monatlich, teilweise quar-	

	talsweise oder anlassbezogen	
Anzahl Attribute	89 Kreditmerkmale, 6 Identifikatoren	
Instrumente	<ul style="list-style-type: none"> • Buchforderungen • eigene Einlagen • außerbilanzielle Posten bei unmittelbarer Verbindung zu berichtspflichtigem Kredit 	vom EZB-Rat zu beschließen

B) Fragen und Antworten zu AnaCredit

I. Nutzen von AnaCredit

F1: Was ist AnaCredit und was bringt es uns?

A1: AnaCredit ist eine europäische Mikrodatenbank, die Daten zur Kreditvergabe und -inanspruchnahme im Euro-Raum enthalten soll. Das ESZB-AnaCredit-Projekt unterstützt mehrere wichtige Zentralbankaufgaben und wird z.B. in den folgenden Bereichen einen Mehrwert liefern:

- Analyse des Kreditangebots (um bspw. einen „credit crunch“ zu erkennen, der auf den Beginn einer Finanzkrise hindeuten kann), insbesondere Verfügbarkeit von Krediten für kleine und mittlere Unternehmen (bisher gibt es hier nur auf kleinen Stichproben basierende Umfragen)
- Analyse des Transmissionsmechanismus der Geldpolitik auf die reale Wirtschaft
- Makroprudenzielle Analyse von Systemrisiken im Finanzsektor (hohe Konzentrationsrisiken, hoher Vernetzungsgrad, Größe des Kreditgebers, Exponiertheit gegenüber gemeinsamen Risiken)
- Bonitätsbeurteilung der als Sicherheit für Refinanzierungsgeschäfte mit dem Eurosystem zugelassenen Kreditforderungen (ICAS)
- Unterstützung von Risikomanagement-Maßnahmen bei der EZB und den nationalen Zentralbanken (NZBen)

F 2: Welchen strategischen Nutzen bietet AnaCredit für die ESZB-Statistik?

A 2: AnaCredit ist ein wichtiger weiterer Baustein des vom EZB-Rat befürworteten Paradigmenwechsels in Richtung granularer Erhebungen und Mikrodatenbanken.¹ Im Einklang mit der strategischen Ausrichtung des ESZB-Statistikausschusses und der Bundesbank konnte dieser Prozess im ESZB bereits bei den Wertpapierstatistiken erfolgreich angestoßen werden. Dort stehen inzwischen granulare Datenbanken zu Wertpapieren, Emissionen und Investments zur Verfügung, die für vielfältige Analysezwecke zum Einsatz kommen und den Anpassungsbedarf traditioneller Statistiken verringern werden.²

Mit diesem Ansatz wird es perspektivisch möglich sein,

- Datensätze flexibler und multifunktionaler für unterschiedliche Zwecke und Institutionen zu nutzen

¹ Gemäß Beschluss des EZB-Rats vom 6. Dezember 2007.

² Die Wertpapierstammdaten und -emissionen („Centralised Securities Database“, kurz: CSDB) und die Wertpapierinvestments („Securities Holdings Statistics Database“, SHSDB) werden in gemeinsam betriebenen und genutzten Datenbanksystemen des ESZB auf granularer Einzelwertpapierbasis erhoben.

- die Datenerhebung effizienter und konsistenter zu gestalten und so die Meldepflichtigen zu entlasten („**collect data only once**“). Das Ziel ist es, bisherige Statistiken oder Teile davon mit granularen Daten zu ersetzen.

F 3: Welche allgemeinen Vorteile ergeben sich aus Nutzersicht?

A 3: Das bestehende Berichtssystem in Europa zur Kreditvergabe ist über viele Jahre hinweg vor allem auf nationaler Ebene gewachsen und demzufolge nicht ausreichend europäisch integriert und harmonisiert. Auf nationaler Ebene bestehen zahlreiche parallele Erhebungen bei den Banken, deren Konzepte sich teilweise erheblich unterscheiden. AnaCredit bietet erstmals einen europäisch harmonisierten Rahmen. Vor allem aber ermöglicht AnaCredit aufgrund der Orientierung an einzelnen Krediten und Kreditnehmern deutlich detailliertere und flexiblere Datenzusammenstellungen als die traditionellen, aggregierten Statistiken. Daher ist AnaCredit als integriertes System grundsätzlich für einen viel **größeren Kreis von Nutzergruppen und Analysezielen** geeignet als die bisherigen Statistiken (Multipurpose-Ansatz).

Gegenüber dem bestehenden, auf die Bedürfnisse der deutschen Bankenaufsicht zugeschnittenen **Millionenkreditmeldewesen** bestehen zahlreiche weitere Vorteile. AnaCredit ermöglicht breitere Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der flexibleren europäischen Rechtsgrundlage, der Informationen auf Einzelkreditbasis („loan-by-loan“) und einer höheren Marktdeckung. Zudem werden mehr Merkmale erfasst und die Berichtsfrequenz ist überwiegend monatlich.

Neben den klassischen zeitreihenbasierten Basisprodukten werden Sonderauswertungen in verschiedenen disaggregierten Stufen bis hin zu bilateralen Kreditbeziehungen auf „**institution-to-institution-Ebene**“ unterstützt, und zwar für eine ungleich höhere Anzahl beliebig miteinander verknüpfbarer Kredit- und Kreditnehmermerkmale.³ Dies ist besonders relevant angesichts der Tatsache, dass Ad-hoc-Datenanforderungen im Zuge dynamischer und komplexer Finanzmarktstrukturen stetig steigen. Diese konnten bislang weder mit einer Erweiterung traditioneller Statistiken (mehrjähriger Vorlauf; hohe Kosten), noch mit Sonderumfragen (niedrige Datenqualität; ggf. unerwünschte Signalfunktion für den Markt) befriedigend bedient werden.

Darüber hinaus erwähnt die Verordnung die Möglichkeit, erhobene Daten in aggregierter Form an die meldenden Banken zurückzuspielen („**Feedback loops**“). Der Nutzen der Erhebung für die Industrie würde durch ein solches Verfahren erheblich steigen. Allerdings ist es derzeit fraglich, ob die Verordnung hierfür eine ausreichende Rechtsgrundlage bietet. Da ein solches Rückmeldeverfahren in Deutschland bereits im Millionenkreditmeldewesen (Rechtsgrundlage ist Artikel 14 des KWG) existiert, wird die Bundesbank dieses Rückmeldeverfahren

³ Siehe Attributliste auf der Bundesbank-AnaCredit-Website unter der Rubrik „Downloads“.

ren weiter nutzen, solange das Millionenkreditmeldewesen parallel zu AnaCredit existiert. Ein eigenes Rückmeldeverfahren auf der Basis der AnaCredit-Verordnung ist geplant, wenn die rechtlichen Fragen adressiert und die europäischen bankaufsichtlichen Anforderungen in AnaCredit integriert worden sind.

F 4: Welche Nutzungsbereiche und Institutionen soll AnaCredit unterstützen?

A 4: Die wichtigsten Anwendungsgebiete sind:

Geldpolitik, monetäre Analyse:

Die Auswirkungen der Geldpolitik auf Kreditangebot und Kreditnachfrage lassen sich mit den bisher verfügbaren Statistiken nicht detailliert und über die europäischen Länder hinweg analysieren. Dies gilt insbesondere für die Effekte der gegenwärtigen geldpolitischen Sondermaßnahmen. Die empirische wirtschaftswissenschaftliche Literatur konzentriert sich bislang für den Euro-Raum auf einige Länder wie z.B. Italien oder Spanien, deren Kreditregister derartige Analysen bereits ermöglichen. Dagegen sind vergleichbare Analysen unter anderem für Deutschland derzeit nicht möglich. Die im Rahmen von AnaCredit erhobenen Daten erleichtern eine solche Trennung von Angebots- und Nachfrageeffekten, weil sie es erlauben, individuelle Bankcharakteristika und Eigenschaften der Kreditnehmer zu berücksichtigen. So bietet AnaCredit erstmalig die Möglichkeit, umfassend – auf Euro-Raum-Ebene und für die Einzelstaaten – **Analysen zur Kreditvergabe der Banken** insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen durchzuführen, die in Deutschland, aber auch im gesamten Euro-Raum eine besondere Rolle für die Volkswirtschaften spielen. Bisher erfolgten diese Analysen vor allem unter Verwendung qualitativer Umfragen.

Des Weiteren können in Deutschland bisher wegen der genannten Einschränkungen des Millionenkreditmeldewesens keine **Analysen zum Risikoneigungskanal** gemacht werden, also zum Einfluss der geldpolitischen Ausrichtung auf die Risikobereitschaft der Banken. Die empirische Literatur zum Risikoneigungskanal konzentriert sich bisher vor allem auf Spanien und Bolivien. Deren Kreditregister weisen eine ähnliche Datenabdeckung auf wie sie zukünftig auch bei AnaCredit geplant ist.

Schließlich wird es mit AnaCredit möglich sein, bilaterale **Kreditverflechtungen auf dem Interbankenmarkt** zu untersuchen.

Marktoperationen, Risikomanagement der Notenbanken:

AnaCredit stellt eine mit den Eurosystem-Standards konforme Datengrundlage beim Bonitätsanalyseverfahren („**Inhouse Credit Assessment System**“, oder ICAS⁴) der Bundesbank sicher und schafft in anderen Ländern die Grundlage für den Aufbau solcher Systeme. Denn AnaCredit wird monatlich (statt bisher nur quartalsweise) aktualisierte Informationen zu den

⁴ ICAS ist ein im Eurosystem credit assessment framework zugelassenes Bonitätsbeurteilungsverfahren zur Prüfung der Notenbankfähigkeit von als Sicherheit eingereichten Kreditforderungen nicht-finanzieller Unternehmen.

Kreditausfällen deutscher nicht-finanzieller Unternehmen zur Verfügung stellen. Im Rahmen des sog. ICAS-Reviews hatte der EZB-Rat bereits 2013 speziell die Bundesbank hierzu aufgefordert. Der EZB-Rat wird voraussichtlich in der nächsten Zeit auf Initiative des Risikomanagement-Komitees des ESZB Sanktionen in der Form pauschaler Risikoaufschläge auf die Bonität ihrer Schuldner gegenüber Notenbanken beschließen, die ihr jeweiliges System nicht bis März 2018 auf einen Betrieb mit monatlicher Berichtsfrequenz umgestellt haben. Solche Sanktionen wirken sich insbesondere auf die an geldpolitischen Operationen teilnehmenden Schuldner aus, die sich über die Einreichung von Kreditforderungen refinanzieren. Die Nutzungsmöglichkeit von Kreditforderungen zur Besicherung geldpolitischer Operationen wäre in Deutschland aufgrund einer schlechteren Bewertung aller Schuldner beeinträchtigt. (vgl. auch Frage 7).

Finanzstabilität, makroprudenzielle Analyse:

Granulare Informationen über die Vergabe und Inanspruchnahme von Krediten können für **detaillierte Analysen** der länderübergreifenden **Kreditentwicklung, -risiken, -vergabestandards und -ausfallraten** eine Grundlage bieten. Insbesondere sind Informationen darüber nötig, wie Risikomerkmale verteilt sind. Von besonderer Relevanz zur Identifizierung von Problemkrediten sind dabei Informationen zur Verteilung von Kennziffern, insbesondere Angaben zu der gleichzeitigen Ausprägung verschiedener Risikomerkmale. Denn in einer bloßen Betrachtung des Gesamtaggregats bleiben destabilisierende Effekte oftmals unentdeckt. Die Erfassung von Daten auf Einzelkreditenebene kann dazu beitragen, Risiken frühzeitig zu erkennen und deren Ausmaß abzuschätzen.

Zudem wird eine Vielzahl **makroprudenzieller Stresstests** unterstützt. Die granulare Datengrundlage bietet die Möglichkeit, die Auswirkungen bestimmter Risikoszenarien exakter zu ermitteln und zu analysieren.

Bankenaufsicht / Single Supervisory Mechanism (SSM):

AnaCredit könnte ab einer späteren Phase auch Datenanforderungen der einheitlichen europäischen Bankenaufsicht berücksichtigen. Der Meinungsbildungsprozess im SSM dürfte aufgrund der Heterogenität existierender Kreditregister und entsprechender nationaler bankaufsichtlicher Meldestandards noch mindestens ein Jahr andauern. Aufgrund der Verschiebung konnten die anfänglichen Kosten und Projektrisiken aller Beteiligten reduziert werden.

Die vielfältige Nutzung von Kreditregistern für Zwecke der Bankenaufsicht hat bereits eine lange nationale Tradition in Europa. Im SSM-Kontext werden folgende Nutzungsszenarien für AnaCredit diskutiert: **Stresstests über Kreditrisiken; Identifizierung von Risikokonzentrationen; Überwachung interner Risikomodelle und Risikoparameterschätzungen; Unterstützung von Bankprüfungen.** Daneben böte eine solche Erweiterung von AnaCredit allgemein die Perspektive einer **Harmonisierung bankaufsichtlicher Datenanforderungen und Methoden**, die für eine Vergleichbarkeit der Banken im länderübergreifenden Kontext für SSM-Zwecke unerlässlich ist.

Forschung:

Aufgrund der Detailvielfalt und Granularität der Informationen wird AnaCredit das Spektrum notenbankspezifischer Forschungsaktivitäten deutlich erweitern. So lassen sich etwa kausale Effekte in empirischen Analysen besser identifizieren und theoretische Modelle besser kalibrieren.

Nutzer außerhalb des ESZB:

AnaCredit soll auch anderen Institutionen zugänglich gemacht werden. Dazu gehören auf europäischer Ebene der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB), die Europäische Kommission, die drei europäischen Aufsichtsinstitutionen (EBA, ESMA, EIOPA) und der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM). Auf nationaler Ebene werden die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), das Statistische Bundesamt (Destatis) und das Bundesministerium der Finanzen von AnaCredit profitieren. All diese Institutionen brauchen insoweit ihre eigenen Meldeanforderungen in diesem Bereich nicht analog auszuweiten.

F 5: Welche bestehenden Meldeanforderungen könnten durch AnaCredit eingefroren oder ersetzt werden (ganz oder in Teilen)?

A 5: Perspektivisch eröffnet eine granulare und breite Erfassung der Kredite (niedrige Meldeschwelle) und Kreditgeber die Möglichkeit einer Konsolidierung, Reduzierung oder gar Einstellung bestehender traditioneller Statistiken („collect data only once“). Bei der Kreditnehmerstatistik ist mit Ausnahme der Wohnimmobilienkredite eine vollständige Substitution denkbar. Die meisten anderen Statistiken weisen einen breiteren Fokus als das Kreditgeschäft auf und werden häufig in einem Bilanzzusammenhang erhoben. Daher können diese auch perspektivisch nur teilweise durch AnaCredit ersetzt werden. Dennoch wären die Einsparpotenziale signifikant. Denn gerade die detaillierten Zusatzuntergliederungen zu Krediten könnten künftig aus AnaCredit entnommen werden, was den Komplexitätsgrad traditioneller Statistiken deutlich verringern würde. Die konzeptionellen Vorüberlegungen des Statistikausschusses des ESZB in Richtung eines standardisierten europäischen „European Reporting Framework“ unterstützen diesen Prozess.

F 6: Warum ist AnaCredit eine statistische Erhebung, obwohl Kreditregister doch bislang in den meisten Ländern zum originären Bereich der Bankenaufsicht gehören?

A 6: Nach dem EZB-Beschluss EZB/2014/6⁵ und nach Einschätzung des ESZB-Rechtsausschusses (LEGCO) lässt sich die geplante Aufbereitung und Nutzung der vertraulichen granularen Daten im angestrebten europäischen Netzwerkkontext, d.h. institutions- und nut-

⁵ Beschluss der EZB über die Organisation von Vorbereitungsmaßnahmen für die Erhebung von granularen Daten zu Krediten durch das ESZB.

zerübergreifend, bestmöglich auf der Basis der flexiblen europäischen Rechtsgrundlage⁶ im Bereich der Statistik stützen. Angestrebt wird so neben breiteren Analysemöglichkeiten durch die Zugriffsmöglichkeit auf vertrauliche Einzelangaben und Datensätze anderer NZBen des Eurosystems z.B. auch die Möglichkeit, nationale Statistiken um Auslandskredite inländischer Schuldner zu komplettieren. Solche Synergien könnten mit einer rein bankenaufsichtlichen Rechtsgrundlage nicht gehoben werden, da hier eine gemeinsame Datennutzung grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Ob diese Rechtsgrundlage auch für die bankaufsichtlichen Ergänzungen in einer späteren Stufe herangezogen werden kann, wird zu prüfen sein. Zudem verfügen die Akteure in der ESZB-Statistik bereits über nachhaltige Erfahrungen mit der Erhebung, Aufbereitung und Bereitstellung solcher granularen Mikrodaten in einem europäischen Netzwerk.

F 7: Welche Vorteile verbinden sich mit AnaCredit für Kreditwirtschaft und Statistik?

A 7: AnaCredit erhöht die **Effizienz- und Konsistenz** bei der Erhebung und Haltung von Daten („collect data only once“): Detailreiche kreditbezogene Datenanforderungen und Analysewünsche werden perspektivisch primär auf der Grundlage einer einzigen, sehr flexiblen Erhebung erfüllt. AnaCredit ist damit eine Investition für die Zukunft, die auf mittlere Sicht erhebliche Entlastungspotenziale für die Kreditwirtschaft wie auch für die Statistikbereiche im ESZB bietet. Neue nutzungsspezifische Einzellösungen („Datensilos“) ließen sich genauso vermeiden wie kostenträchtige Sonderumfragen. Bereits existierende Meldeanforderungen könnten zudem – je nach Anteil der Kreditpositionen – sukzessive stabilisiert, reduziert oder gar gestrichen werden.

Darüber hinaus erwähnt die Verordnung die Möglichkeit, erhobene Daten in aggregierter Form an die meldenden Banken zurückzuspielen („**Feedback loops**“). Der Nutzen der Erhebung für die Industrie würde durch ein solches Verfahren erheblich steigen. Allerdings ist es derzeit fraglich, ob die Verordnung hierfür eine ausreichende Rechtsgrundlage bietet. Da ein solches Rückmeldeverfahren in Deutschland bereits im Millionenkreditmeldewesen (Rechtsgrundlage ist Artikel 14 des KWG) existiert, wird die Bundesbank dieses weiter nutzen, solange das Millionenkreditmeldewesen parallel mit AnaCredit in Betrieb ist. Daten, die über das Millionenkreditmeldewesen-Rückmeldeverfahren an die meldenden Institute zurückgespielt werden, könnten durch AnaCredit-Daten ergänzt werden. Ein eigenes Rückmeldeverfahren auf der Basis der AnaCredit-Verordnung ist geplant, wenn die rechtlichen Fragen adressiert und die europäischen bankaufsichtlichen Anforderungen in AnaCredit integriert worden sind.

⁶ Artikel 5 des ESZB/EZB-Statuts i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates über die Erfassung statistischer Daten durch die EZB, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/373.

Die von AnaCredit zur Verfügung gestellten Daten gewährleisten außerdem, dass das Bonitätsanalyseverfahren (ICAS) der Bundesbank die Kriterien des europäischen Kreditbewertungsrahmens erfüllt (vgl. Frage 4). Damit kann die **Einreichung von Kreditforderungen als Refinanzierungsmöglichkeit** der Geschäftsbanken über Zentralbankgeld auch weiterhin sichergestellt werden. Insbesondere in Situationen mit verringerter Liquidität im Markt ist dies von großer Bedeutung. Darüber hinaus nimmt die Nachfrage nach Sicherheiten für regulatorische Zwecke weiter zu, womit die Relevanz eines diversifizierten Pools an Sicherheiten für Refinanzierungszwecke sowie zur Besicherung des Zahlungsverkehrs steigt. Ein pauschaler Risikoaufschlag auf die ICAS-Rating-Skala hätte unmittelbare Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehung zwischen Instituten und ihren Kreditkunden: Da Kreditinstitute Kredite an nicht mehr notenbankfähige Unternehmen nicht mehr bei der Bundesbank einreichen könnten, wären sie unter Umständen dazu gezwungen, schlechtere Kreditkonditionen an ihre Kunden weiterzugeben.

F 8: Welche weiteren Synergiepotenziale ergeben sich durch AnaCredit?

A 8: Nicht nur für die Zukunft ergeben sich Synergien durch den teilweisen oder vollständigen Ersatz von Datenlieferungen durch AnaCredit. Bereits im Vorfeld wurden geplante Erweiterungen bestehender Erhebungen im Hinblick auf die baldige Einführung von AnaCredit fallengelassen oder nicht in Angriff genommen. Hierunter fallen unter anderem:

- Weniger umfangreiches MFI-Bilanzstatistik-Update von 2013 auf ESZB-Ebene
- Nicht erfolgte Erweiterung der Kreditnehmerstatistik Ende 2014
- Aufschub der bereits für 2014 beschlossenen Erweiterung des Millionenkreditmeldewesens bis 2019
- Umsetzung der EZB-Rats-Vorgabe zur Erhebung monatlicher Ausfalldaten der Notenbank-Kontrahenten im Rahmen des nationalen ICAS soll über AnaCredit erfolgen.

Solche und andere Nutzeranforderungen können durch eine möglichst zeitnahe und umfassende Implementierung bestmöglich bedient werden.

II. Datenschutz

F 9: Inwieweit wird die Einhaltung von Geheimhaltungsvorschriften für vertrauliche Daten gewährleistet?

A 9: Für die Deutsche Bundesbank hat der Datenschutz höchste Priorität. Die Verordnung sieht vor, dass für vertrauliche statistische Daten das Vertraulichkeitsregime des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/373) gilt. In Bezug auf Kredite an natürliche Personen, sofern diese zukünftig einbezogen werden sollten, gelten die Vorschriften der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EC sowie das nationale Recht zur Umsetzung der Richtlinie (in Deutschland das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)). Diese gehen den Regelungen in der AnaCredit-Verordnung damit immer vor.

Diese Regelungen sind zwingend einzuhalten und sehen mit nationalen Regulierungen vergleichbare Schutzvorschriften für die Daten vor – mit dem einzigen Unterschied, dass ein breiterer Kreis von Personen einen Zugriff auf einen vertraulichen Datensatz beantragen kann. Hierfür hat der EZB-Rat ein Zugriffsverfahren definiert, das die Nutzung auf „Need-to-Know-Basis“ beschränkt und sicherstellt, dass alle erforderlichen administrativen und technischen Schutzmaßnahmen eingehalten und jeder Nutzer über die Rechtsfolgen informiert sowie registriert wird.

III. Kosten von AnaCredit

F 10: Welche Kosten-Nutzen-Schätzung zu AnaCredit wurde durchgeführt?

A 10: Zur Einschätzung der relativen Kosten und Nutzen für NZBen und Meldepflichtige wurde gemäß den Vorgaben des EZB-Rats die sog. Merits and Costs Procedure angewandt. Damit war ein qualitatives Ranking verschiedener Optionen verbunden. Die Bundesbank ist dabei – anders als viele andere Notenbanken – in einen **direkten Dialog** mit den Meldepflichtigen getreten: Zunächst ließ die Bundesbank die Fragebögen von einer repräsentativen Stichprobe des deutschen Bankensektors ausfüllen. Im Nachgang führten Mitarbeiter der Deutschen Bundesbank detaillierte Interviews mit einer Reihe der angesprochenen Institute. Auf der Basis der Ergebnisse wurden Vereinfachungen hinsichtlich des Meldeumfangs wie auch des Umsetzungszeitplans beschlossen, um die Kosten und die Projektkomplexität zu senken. Dem nun vom EZB-Rat verabschiedeten Erhebungsschema wurde eine insgesamt ausgewogene Kosten-Nutzen-Relation bescheinigt.

Künftige SSM-Anforderungen, deren Inhalt und konzeptionelle Basis derzeit nicht bekannt sind, müssten einer separaten Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen werden. Wir werden uns dafür einsetzen, dass für dieses Anforderungspaket noch die von der Kreditwirtschaft geforderte Marktkonsultation durchgeführt wird.

Auch die Kosten für den Aufbau der gemeinsamen ESZB-Datenbank AnaCredit und der nationalen Datenerhebungssysteme wurden dem EZB-Rat bei der Beschlussfassung am 18. Mai 2016 vorgelegt.

F 11: Welche Erkenntnisse konnten durch die Institutsbefragung gewonnen werden?

A 11: Die meisten der befragten Institute bevorzugten grundsätzlich eine **stufenweise Implementierung** von AnaCredit gegenüber einer „One-off-Lösung“. Jedoch äußerten die Institute ihre Bedenken, dass selbst bei einer stufenweisen Implementierung eine frühzeitige und vollumfängliche Spezifikation der Meldeanforderungen nötig sei. Daher ist es aus unserer Sicht entscheidend, dass rechtzeitig Klarheit über den möglicherweise zukünftigen Meldeaufwand gewonnen wird. Denn so lassen sich Kosten reduzieren, die bei einer zukünftigen Anpassung der IT-Systeme entstehen würden.

Die Institute erkennen grundsätzlich den Nutzen, dass durch Erhebung granularer Daten künftig auf **Ad-hoc-Umfragen verzichtet und mittelfristig bestehende Erhebungen** abgelöst bzw. im Meldeumfang geschmälert werden könnten.

Die Banken waren aufgefordert, unterschiedliche Meldeschwellen hinsichtlich der Kosten zu bewerten. Zwar führen alle befragten Banken aus, dass eine im Vergleich zu bisher (EUR 1,0 Mio) niedrigere Meldeschwelle höhere Kosten mit sich bringe. Jedoch müssen diese den dann höheren mittelfristigen Einspareffekten bei traditionellen Statistiken gegenübergestellt werden.

Viele der für AnaCredit zu meldenden Daten seien in verschiedenen bankinternen IT-Systemen zwar enthalten (z.B. in den Systemen für Risikomanagement- oder Rechnungswesen). Die Verknüpfung dieser Systeme für AnaCredit-Zwecke sei aber mit einem hohen technischen Aufwand verbunden, so argumentierten die Banken. Allerdings ist eine solche Verknüpfung von IT-Systemen aufgrund internationaler Empfehlungen im bankaufsichtlichen Kontext (Stichwort BCBS 239) ohnehin vorzusehen und insofern nicht AnaCredit zuzuschreiben.

Zudem müssten die Institute einzelne Attribute erst noch in die Systeme übernehmen und dauerhaft pflegen, wofür teilweise zuvor entsprechende Angaben von den Kunden einzuholen wären. Insbesondere die laufenden Kosten, die durch eine **Loan-by-Loan**-Erhebung entstehen, werden bei den involvierten Banken als hoch eingeschätzt (z.T. im zweistelligen Millionenbereich).

IV. Europäische und nationale Anforderungen

F 12: Wann und in welcher Form wurde AnaCredit verabschiedet?

A 12: Als rechtliche Grundlage für die Erhebung granularer Kreditdaten im Zuge des AnaCredit-Projekts dient die EZB-Verordnung („Regulation of the European Central Bank on the collection of granular credit and credit risk data“) EZB/2016/13. Der Startschuss war im Jahr 2015 mit der Projektuntersuchungsphase und einem Grundsatzbeschluss im EZB-Rat gefallen, die abschließende Beratung und Billigung der AnaCredit-Verordnung erfolgte am 18. Mai 2016.

F 13: Welche Meldeerleichterungen sieht die Bundesbank vor und wie sind diese im Europavergleich einzuordnen?

A 13: Die Bundesbank räumt den meldepflichtigen Banken nach einer Kosten-Nutzen-Abwägung substantielle Meldeerleichterungen ein:

- Ca. 750 kleinere Banken (EZB-Definition: zusammengefasster Marktanteil am Kreditvolumen kleiner als 2%) melden einen deutlich reduzierten Datenkranz: Für das „Bestandsgeschäft“ (vor dem 1. September 2018 vergebene Kredite) sind nur 17 der insgesamt 89 Merkmale, für das „Neugeschäft“ (ab dem 1. September 2018 vergebene Kredite) sind nur 26 der 89 Merkmale zu melden. Die zu meldenden 26 Merkmale entsprechen der Mindestanforderung für das Bundesbank-ICAS und die für die geldpolitische Analyse benötigten Merkmale.
- Alle Banken melden nur den Mindestumfang für Bestandskredite. Die laut Verordnung ab dem Meldemonat September 2018 maximal möglichen 17 Merkmale, die typischerweise nicht in den IT-Systemen der Banken hinterlegt sind, werden gestrichen. Damit berücksichtigt die Bundesbank die Kosten der aufwändigen IT-Nacherfassung. Für Meldungen zwischen den Meldestichtagen 31. März 2018 und 31. August 2018 wird sogar auf 68 der 89 Merkmale verzichtet. Die zu meldenden 21 Merkmale entsprechen der Mindestanforderung für das Bundesbank-ICAS, für welches die Daten ab März 2018 zur Verfügung stehen müssen.
- Niederlassungen außerhalb der Eurozone erhalten eine Meldeerleichterung von 13 Attributen.

Der Umfang der Meldeerleichterungen der Bundesbank ist auch im Europavergleich als überdurchschnittlich einzuschätzen. Nach derzeitigen Informationen beabsichtigen z.B. sieben Notenbanken, keine Meldeerleichterungen für kleine Institute auszusprechen.

F 14: Warum müssen kleinere Institute eine Basismeldung erstatten?

A 14:

Neue Standards des EZB-Rats für das Inhouse Credit Assessment System (ICAS): Die ab März 2018 geltenden ICAS-Standards des EZB-Rats zur Bonitätsbeurteilung der als Sicherheit für Refinanzierungsgeschäfte bei der Bundesbank zugelassenen Kreditforderungen erfordern eine Meldung aller Banken. Nur auf diese Weise werden sämtliche Kreditforderungen eines notenbankfähigen Schuldners erfasst. Die Bonitätsanalyse kann ab März 2018 nicht mehr wie bisher auf der Grundlage des Millionenkreditmeldewesens erfolgen, da die Meldeschwelle zu hoch ist und nur Quartalsdaten vorliegen. Für das ICAS sind 17 Merkmale zu erheben. Sie konzentrieren sich auf die Höhe der Kreditinanspruchnahme, den Ausfallstatus und Identifikatoren des Kreditnehmers, um seine Bonität beurteilen zu können.

Würden diese Daten nicht erhoben, verschlechterten sich die Refinanzierungsbedingungen für die zur Nutzung von Kreditforderungen zugelassenen Geschäftspartner, weil Unternehmen aufgrund pauschaler Risikoaufschläge auf ihre Bonitätseinstufung ihren Status als „notenbankfähig“ mit großer Wahrscheinlichkeit verlieren würden. Dies würde die Nutzungsmöglichkeiten von Unternehmenskredit-Forderungen als geldpolitische Sicherheiten für alle Kreditinstitute beeinträchtigen.

Monetäre Analyse: Mit AnaCredit besteht vor allem die Perspektive, Auswirkungen geldpolitischer Impulse auf die Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen analysieren zu können. Da der Marktanteil der in Deutschland gemäß AnaCredit-Verordnung als klein definierten Institute an Mittelstandskrediten signifikant ist, werden 9 weitere prioritäre Merkmale erfragt, die zur Kostenbegrenzung aber nur für ab dem 1. September 2018 vergebene Kredite angefordert werden. Neben einigen Kreditmerkmalen (z.B. Betrag, Währung, Verwendungszweck, Zins) werden v.a. Größenklassenmerkmale der Kreditnehmer (Bilanzsumme, Zahl der Beschäftigten) sowie institutioneller Sektor und Branche erfragt.

Die reduzierten Meldeanforderungen erscheinen auch vor dem Hintergrund vertretbar, dass es sich bei kleineren Instituten in Deutschland im Wesentlichen um Sparkassen und Genossenschaftsinstitute mit zentralen Verbands-IT-Lösungen handelt. Damit lassen sich kostendegressive Effekte erzielen.

F 15: Warum soll AnaCredit stufenweise eingeführt werden?

A 15: Die Grundidee des Stufenkonzepts ist es, den meldepflichtigen Banken mehr Zeit für die Einführung der Meldeanforderungen zu geben und die anfänglichen Projektrisiken und -kosten aller Beteiligten zu verringern. AnaCredit spezifiziert derzeit nur die Meldeanforderungen für die erste Phase; mit mindestens zweijähriger Vorlaufzeit muss der EZB-Rat die genaue Ausgestaltung sowie den Einführungszeitpunkt späterer Phasen beschließen.

F 16: Wie ist die Meldefrequenz bei AnaCredit im Vergleich zu bestehenden Kreditregistern in Deutschland und in anderen europäischen Ländern?

A 16: Die für AnaCredit zu erhebenden Daten sind in unterschiedliche Tabellen aufgeteilt. Die Meldefrequenz wird für jede Tabelle einzeln definiert und ist für alle in der Tabelle enthaltenen Merkmale gültig. Für fast alle Tabellen ist eine monatliche Meldefrequenz vorgegeben. In wenigen Ausnahmen sind die Daten quartalsweise zu berichten.

Im deutschen Millionenkreditmeldewesen ist bisher generell eine quartalsweise Meldefrequenz üblich, wohingegen in anderen europäischen Ländern mit bestehenden Kreditregistern bereits mit einer monatlichen Meldefrequenz gearbeitet wird (vgl. Annex 1.2 „Auszüge aus dem Memorandum of Understanding“). Eine monatliche Meldefrequenz ist insbesondere für das Bundesbank-ICAS zum Zweck der Bonitätsanalyse von nicht-finanziellen Unternehmen von Bedeutung.

F 17: Welche Meldeschwelle sieht AnaCredit vor?

A 17: Die Verordnung sieht eine Meldegrenze je Kreditnehmer von 25.000 Euro vor. Zur Ermittlung der Meldegrenze sind neben Buchkrediten mit einem berichtspflichtigen Kredit in unmittelbarer Verbindung stehende außerbilanzielle Posten heranzuziehen.

Faktisch könnten Kredite auch unter der Meldeschwelle in den Risikocontrolling-Systemen der Banken vorgehalten werden, sofern absehbar oder wahrscheinlich ist, dass der Kreditnehmer weitere Kredite (bis über die Meldeschwelle von 25.000 Euro) aufnehmen könnte.

Die derzeit in europäischen Ländern bestehenden Kreditregister sind in ihrem Aufbau, ihrem Umfang und ihrer Granularität sehr heterogen (siehe Annex 1.2). Deutschland hat aktuell mit **EUR 1,0 Mio die höchste Meldeschwelle in Europa**. Relativiert wird dies jedoch dadurch, dass jeweils alle Einzelkredite der zugehörigen Kreditnehmer zu melden sind, sobald das Exposure gegenüber einer **Kreditnehmereinheit EUR 1,0 Mio übersteigt**. Somit sind hier auch Kreditnehmer mit ihren sehr kleinen Krediten nach einer komplexen Zuordnungslogik enthalten. Im internationalen Vergleich verwenden alle Kreditregister eine dem Betrag nach niedrigere Meldeschwelle, beziehen diese jedoch – wie AnaCredit – auf den Betrag eines einzelnen Kredits oder Kreditnehmers.

Gäbe es im AnaCredit-Kontext eine Meldeschwelle von EUR 1,0 Mio – wie sie im Moment im Millionenkreditmeldewesen besteht –, so hätte dies die Idee einer multifunktionalen Nutzung wie auch die Konsolidierung bestehender traditioneller Statistiken konterkariert. Zudem wäre eine solche hohe Meldeschwelle deutlich hinter die Praxis in den meisten europäischen Ländern mit Kreditregistern zurückgefallen. Die erwartete statistische Abdeckung des gesamten relevanten Geschäfts hätte in Deutschland bei einer Anwendung der Methode und Meldeschwelle des Millionenkreditmeldewesens deutlich unter 70 % gelegen, was für viele analytische Zwecke wie auch für die Ablösung bestehender Statistiken unzureichend ist. Auf der Basis eines überschlägigen Vergleichs des Abschlussprüfungsberichts mit dem gemeldeten

Millionenkreditvolumen für 1.312 Institute per 31. Dezember 2014 ergibt sich bei ca. zwei Dritteln der Institute eine Abdeckung ihres Gesamtkreditportfolios von unter 50 %. Kredite an kleine und mittlere Unternehmen, die die Meldeschwelle nicht überschreiten, jedoch in der Summe ein bedeutendes Kreditvolumen aufweisen, werden überwiegend oder gänzlich ausgeblendet. Gerade in Deutschland mit seiner stark durch kleine und mittelständische Unternehmen geprägten Industriestruktur ist dieser Aspekt von besonderer Bedeutung. Eine solche Meldeschwelle wurde deswegen im ESZB-Statistikausschuss nicht verfolgt.

F 18: Wie unterscheiden sich AnaCredit und das Millionenkreditmeldewesen in Bezug auf die Methodik?

A 18:

- Im Millionenkreditmeldewesen nach Artikel 14 KWG müssen die meldepflichtigen Kreditgeber die Kreditnehmer zu Einheiten nach Maßgabe von Artikel 19 Absatz 2 KWG zusammenfassen. Denn die Betrachtung von Kreditnehmer-Gruppen hat für die Bankenaufsicht eine hohe Relevanz. Die AnaCredit-Verordnung sieht hingegen keine Kreditnehmereinheiten vor. Die Banken müssen allerdings auch die unmittelbare („Immediate Parent“) sowie die übergeordnete Muttergesellschaft („Ultimate Parent“) eines Kreditnehmers melden.
- Sowohl im deutschen Millionenkreditmeldewesen als auch in AnaCredit ist die jeweilige Meldeschwelle auf den Kreditnehmer bezogen. Sobald also nach dem Millionenkreditmeldewesen die Summe aller Kredite an eine Kreditnehmereinheit die Schwelle von 1,0 Mio Euro übersteigt, ist jeder einzelne Kredit meldepflichtig. Die Meldeschwelle nach AnaCredit in Höhe von 25.000 Euro bezieht sich auf den einzelnen Kreditnehmer.
- Die AnaCredit-Verordnung sieht vor, dass 89 Merkmale zu Krediten und Kreditrisiken, sowie sechs identifizierende Merkmale gemeldet werden. Die Anzahl der nach dem Millionenkreditmeldewesen zu meldenden Merkmale zu den Krediten und Kreditrisiken beläuft sich auf 16 sowie auf bis zu 15 Identifikationsmerkmale für einen Kreditnehmer, wobei der dem Millionenkreditmeldewesen zugrundeliegende Kreditbegriff weitergefasst ist und u.a. auch Wertpapierpositionen beinhaltet.
- Die Berichtsfrequenz nach dem Millionenkreditmeldewesen ist vierteljährlich, während AnaCredit vorsieht, dass ein Großteil der Attribute monatlich – einige wenige vierteljährlich – gemeldet werden.
- Der Meldepflicht auf Basis der AnaCredit-Verordnung unterliegen alle Kreditinstitute innerhalb des Geltungsbereichs, während das Millionenkreditmeldewesen über den bankaufsichtlichen Konsolidierungskreis (gesamte Bankengruppe eines deutschen Instituts) und u.a. die Einbeziehung der Versicherungsgesellschaften einen größeren Kreis an Meldepflichtigen erfasst.

F 19: Wann plant die Bundesbank, weitere Details zur nationalen Umsetzung von AnaCredit zu veröffentlichen?

A 19: Die AnaCredit-Verordnung lässt NZBen in mehreren Aspekten Freiheiten in Bezug auf die konkrete nationale Ausgestaltung und Umsetzung. Sowohl durch Mitwirkung auf europäischer als auch auf nationaler Ebene erarbeitet die Deutsche Bundesbank nun schnellstmöglich Richtlinien und Auslegungshilfen, um eine zeitgerechte Umsetzung durch die Meldepflichtigen zu unterstützen. Insbesondere hat die Bundesbank Anfang Juli 2016 über die nationalen Ausgestaltungsoptionen entschieden. Ende Juli 2016 wird eine statistische Anordnung zur nationalen Umsetzung vorgelegt werden. Am 15. und 19. Juli 2016 hat die Deutsche Bundesbank zudem im Rahmen von Seminaren mit den Banken, Verbänden und IT-Dienstleistern über die nationale Umsetzung informiert. Die wesentlichen Eckpunkte der nationalen Umsetzung werden bereits auf der Website veröffentlicht.

F 20: Ab wann wird die Deutsche Bundesbank die ersten Daten erheben?

A 20: Vertragspartner-Stammdaten sind erstmals für den Meldestichtag 31. Januar 2018, Kredit-Stammdaten und dynamische Kreditdaten erstmals für den Meldestichtag 31. März 2018 an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln. Damit wird die erste Erhebung von Vertragspartner-Stammdaten um 2 Monate vorgezogen (Meldestichtag für die erste Meldung an die EZB ist nämlich der 31.03.2018). Der Vorlauf wird benötigt, da der anfängliche Aufwand bei der Validierung und Verknüpfung dieser Daten besonders hoch ist.

Dagegen beginnt die Meldung des weit überwiegenden Teils der Kreditdaten (57 von 67 Merkmalen) zum laut Verordnung spätestmöglichen Termin, also per Referenzmonat September 2018. Zehn Merkmale werden bereits ab März 2018 angefordert, damit die Bundesbank – als letzte Notenbank im Eurosystem – die neuen strengeren Standards des EZB-Rats für die Bonitätsanalyse der als Kreditsicherheit für Zentralbankgeld zugelassenen Kreditforderungen erfüllt („Inhouse Credit Assessment System“, ICAS). Die Deutsche Bundesbank sieht in der Interims- und Anfangsphase von Sanktionen im Falle von Meldeübertretungen ab.

F 21: Welche Aspekte sind bei der Gewährung von Meldeerleichterungen zu beachten?

A 21: Die EZB-Verordnung beschränkt die Meldeerleichterungen für „kleinere“ Institute auf Banken, deren zusammengefasstes Kreditvergabevolumen insgesamt weniger als 2 % des Gesamtmarkts in dem jeweiligen Land ausmacht. Nach unseren Auswertungen sind in Deutschland rund 750 Banken betroffen.

Die Meldeerleichterungen der Deutschen Bundesbank für diese „kleineren“ Institute sind daher jährlich dahingehend zu überprüfen, ob die relevanten Institute weiterhin die 2 %-Bedingung erfüllen. Für Institute, die innerhalb eines Jahres ihre AnaCredit-relevanten Kreditportfolios stark erweitern, sodass sie nicht mehr zu den 2 % der Meldepflichtigen mit dem

geringsten AnaCredit-Volumen gehören, ist eine Übergangsfrist von achtzehn Monaten vorgesehen.

Zudem sieht die Verordnung die Möglichkeit vor, Meldeerleichterungen für spätere Phasen auf den Prüfstand zu stellen.

V. Kommunikation

F 22: Wie wurde die Kreditwirtschaft bisher über AnaCredit informiert?

A 22: Schon während der Ausarbeitung der AnaCredit-Verordnung fand ein intensiver Austausch mit den Verbänden der Kreditwirtschaft und einzelnen Banken statt. Nach dem Grundsatzbeschluss des EZB-Rats im November 2015 wurde der damalige Verordnungsentwurf auf der Internetseite der EZB veröffentlicht, mit dem Ziel, Transparenz zu schaffen. Zudem bestand die Möglichkeit, bis Ende Januar 2016 Anmerkungen zum Verordnungsentwurf an die EZB zu adressieren. Der finale Verordnungsentwurf berücksichtigt einige Anregungen, die im Rahmen dieses Prozesses von den Verbänden des Kreditgewerbes an die EZB herangetragen wurden (beispielsweise die Einführung einer einheitlichen Meldegrenze von 25.000 EUR unabhängig vom Leistungsstatus des Kredits).

Auch die Deutsche Bundesbank hat von Anfang an den Kontakt zu der Kreditwirtschaft gesucht mit dem Ziel, die Umsetzung des Projektes in Deutschland sinnvoll und transparent zu gestalten. Neben den beschriebenen vielfältigen Kontakten anlässlich der Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse fanden am 3. März 2015, am 20. Mai 2015 und am 18. Dezember 2015 von der Bundesbank organisierte Seminare zum Austausch mit Vertretungen der deutschen Kreditwirtschaft und ihrer Verbände statt. Dabei wurden der Inhalt und die Hintergründe der EZB-Verordnung genauso wie die nationalen Ausgestaltungsmöglichkeiten für die Bundesbank vorgestellt. Fragen und Vorschläge der Kreditinstitute wurden entgegengenommen und in einem Ergebnisprotokoll in der AnaCredit-Informationssektion auf der Bundesbank-Website veröffentlicht. Darüber hinaus finden sich dort aktuelle Informationen zum Stand der Umsetzung der Verordnung in der Praxis und den Attributen, die erhoben werden sollen.

F 20: Wie wird die Deutsche Bundesbank die Kreditwirtschaft in Zukunft bei der Umsetzung des AnaCredit Projekts unterstützen?

A 20: Die endgültigen Meldeanforderungen zu AnaCredit wurden in zwei Informationsveranstaltungen für die Verbände des Kreditgewerbes, die Banken und IT-Dienstleister am 15. und 19. Juli 2016 dargelegt und erläutert.

Daneben unterstützt die Bundesbank die Kreditwirtschaft weiterhin bei der Umsetzung der Datenanforderungen im Rahmen einer ständigen AnaCredit-Implementierungsgruppe (IGA).

Die Deutsche Bundesbank erarbeitet derzeit – in Abstimmung mit der EZB – Richtlinien und Auslegungshilfen, um eine zeitgerechte Umsetzung durch die Berichtspflichtigen zu unterstützen. Das AnaCredit-Team der Deutschen Bundesbank bietet der deutschen Kreditwirtschaft zudem über folgende Kanäle direkte Unterstützung bei konkreten Fragen zur Umsetzung an:

- Service-Telefon: Jeden Mittwoch von 10:00-12:00 Uhr ist das AnaCredit-Team telefonisch erreichbar.
- AnaCredit-Email-Adresse: Unter anacredit@bundesbank.de ist das AnaCredit-Team jederzeit per Email erreichbar.
- Strukturierter Q&A Prozess: In einem strukturierten Q&A Prozess werden eingehende Fragen gesammelt, mit einem Antwortstatus versehen und auf der Homepage veröffentlicht. Das Dokument wird regelmäßig aktualisiert.

VI. Annex Datenforderungen gemäß der AnaCredit-Verordnung der EZB

	Phase 1	Spätere Phasen
Zeitplan		
Meldungen	ab 09/2018	zwei Jahre nach EZB-Ratsbeschluss für jeweilige Phase
Statistische Einzelinstitutsmeldung		
Kreditgeber	alle Kreditinstitute (Einzelinstitutsmeldung)	vom EZB-Rat zu beschließen
Kreditnehmer	nicht-natürliche Personen	vom EZB-Rat zu beschließen
Granularität	Einzelkreditbasis („loan by loan“); Einzelkreditnehmerbasis	
Meldeschwelle	Exposures \geq 25.000 €	
Meldefrequenz	Je nach Merkmal: überwiegend monatlich, teilweise quartalsweise oder anlassbezogen	
Anzahl Attribute	89 Kreditmerkmale, 6 Identifikatoren	
Instrumente	<ul style="list-style-type: none"> •Buchforderungen •eigene Einlagen •außerbilanzielle Posten bei unmittelbarer Verbindung zu berichtspflichtigem Kredit 	vom EZB-Rat zu beschließen
Anonymisierung		
	Keine notwendig	abhängig von Ausgestaltung der Meldeanforderungen

1.2 Auszüge aus dem “Memorandum of understanding”

(“Memorandum of understanding on the exchange of information among national central credit registers for the purpose of passing it on to reporting institutions”, <http://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/memoxinccreditregisters201004en.pdf?61d561c025b3f45eaf0358ace28551a3>; Stand: April 2010)

1.2.1 Übersicht über bestehende Meldegrenzen und -frequenzen in Europa

No.		AT	BE	CZ	DE	ES	FR	IT	PT	RO
6	Reporting threshold (€)	350,000	25,000	none	1,500,000 ¹⁾	6,000 ²⁾	25,000	30,000 ³⁾	50 ⁴⁾	5,000 ⁵⁾
7	Reporting frequency	Monthly	Monthly	Monthly	Quarterly	Monthly	Monthly	Monthly	Monthly	Monthly

1) This threshold is calculated on the basis of:

- the total indebtedness of the borrower/single borrower unit;
- the sum of the credits to one borrower/single borrower unit provided by one credit institution including all its branches; and
- the total indebtedness of the borrower/single borrower unit amounting to €1.5 million or more at any time during the three calendar months preceding the reporting date.

2) This threshold is €6,000 for resident borrowers. For non-resident borrowers, it is €300,000 of exposure in any single country. The European Union, including Spain, is considered as a single country. If the non-resident borrower is in arrears in Spain, the threshold is €6,000.

3) The reporting threshold has been set from € 75,000 to € 30,000 in January 2009. For bad debts and write-offs, the reporting threshold is €250.

4) This threshold applies to each credit balance reported.

5) The threshold is RON 20,000.

6) For the consolidated report on securitisations, the deadline is the 15th calendar day of the second month following the reporting date.

7) For reporting credit risk information related to the previous month. If the 17th day is not a banking day, the reporting period ends on the next banking day.

Hinweis: Die o.g. Meldeschwelle für Deutschland ist nicht mehr aktuell; seit Januar 2015 in Deutschland gültige Meldeschwelle: EUR 1,5 Mio. auf EUR 1,0 Mio. [nach KWG §64r(10)1.]

1.2.2 Übersicht über in europäischen Meldungen enthaltene Kreditnehmer

No.		AT	BE	CZ	DE	ES	FR	IT	PT	RO
2	Borrowers/counterparts covered									
2.1	Resident individuals	Yes	Yes	No	Yes	Yes	No	Yes	Yes	Yes
2.2	Foreign individuals	Yes	Yes	No	Yes	Yes	No	Yes	Yes	Yes
2.3	Sole traders	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes ¹⁾	Yes	Yes	Yes
2.4	Resident institutions (as listed in section 1 of this table)	Yes	Yes ²⁾	Yes ³⁾	Yes	Yes ⁴⁾	No	Yes	Yes ⁵⁾	Yes ⁶⁾
2.5	Foreign institutions (as listed in section 1 of this table)	Yes	Yes ²⁾	Yes ³⁾	Yes	Yes	No	Yes	Yes	Yes ⁶⁾
2.6	Resident non-financial companies	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
2.7	Foreign non-financial companies	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
2.8	Resident general government or other public entities	Yes	Yes ⁷⁾	Yes	No	Yes ⁸⁾	Yes	Yes	Yes	Yes
2.9	Foreign general government or other public entities	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes ⁸⁾	Yes	Yes	Yes	Yes
3.0	International organisations	Yes	Yes ⁹⁾	Yes	Yes ⁹⁾	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes

1) Both resident and non-resident.

2) Except “credit institutions” under 1.1.

3) Except credit institutions under 1.1 and the central bank.

4) Yes, but for the resident credit institutions (banks, savings banks and cooperative banks), the only exposures reported are loans with a maturity of one month or longer.

5) Except monetary financial institutions.

6) Except credit institutions under 1.1.

7) Except “central government” (debt of the Belgian State managed by the federal Treasury).

8) Yes, but the fixed income securities issued by central governments are not reported.

9) Except the European Investment Bank, the European Communities, the European Bank for Reconstruction and Development, the International Monetary Fund and multilateral development banks.

1.2.3 Übersicht über Meldeumfänge verschiedener europäischer Kreditmeldewesen

No.		AT	BE	CZ	DE	ES	FR	IT	PT	RO
3	Loan/exposure reported									
3.01	Reporting perspective: aggregated loans with same characteristics on a borrower-by-borrower basis	Yes	Yes	No	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	No
3.02	Reporting perspective: loan by loan	No	No	Yes	No	No	No	No	No	Yes ¹⁾
3.03	Are loans/exposures aggregated for borrowers/ counterparts belonging to one group according to the principle in the Large Exposure Directive?	Yes ²⁾	No	No	Yes	No	No	No ³⁾	No	No ⁴⁾
3.1	Credits drawn	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
3.2	Credits granted (credit lines made available to clients representing a potential exposure)	Yes	Yes	Yes	No	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
3.3	Guarantees (or other types of commitment)	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
3.4	Negative market values (replacement costs) on derivatives	No	No	No	Yes	No	No	Yes ⁵⁾	No	No
3.5	Fixed income securities held by reporting institutions	Yes	No	No	Yes ⁶⁾	Yes ⁷⁾	No	No	No	No
3.6	Shares and other participating interests held by reporting institutions	Yes	No	No	No	No	No	No	No	No
3.7	Credits under leasing contracts	Yes	Yes ⁸⁾	Yes ⁸⁾	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
3.8	Is the purpose of the loan/exposure reported (overdraft, mortgage, car purchase loan, etc.)?	No	No	Yes	No	No	No	No	Yes	No ⁹⁾
3.9	Is the maturity of the loan/exposure reported?	No	No ¹⁰⁾	Yes	No	Yes ¹¹⁾	Yes ¹²⁾	Yes ¹³⁾	Yes	Yes
3.10	Is price information (e.g. the interest rate payable) reported?	No	No	No	No	No	No	No	No ¹⁴⁾	No
3.11	Information relating to the currency of the loan/exposure									
3.11.1	Does the CCR hold any information about whether a loan was granted in foreign currency?	No	Yes	Yes	No	Yes	No	Yes	Yes	Yes
3.11.2	If so, do reporting institutions specify the currency to the CCR?	No	Yes	Yes	No	Yes	No	No	Yes	Yes

1) For each borrower the reporting is loan by loan.

2) Only the composition of the group of debtors for a reporting entity (in legal and economic terms) is reported; the CCR itself calculates the total indebtedness of the group of debtors for internal use and for back reporting.

3) The borrowers' indebtedness as a group (in both legal and economic terms) is not reported. The exposure of the banking group to a given borrower is not reported. Nevertheless, in its monthly feedback and responses to ad hoc requests the Italian CCR gives each reporting institution, as a detail, the overall indebtedness of a given borrower towards the banking group to which the reporting institution belongs.

4) The composition of a group of related clients for a reporting entity (in legal and economic terms) is reported; the CCR calculates the total indebtedness of the group of related clients.

5) Intrinsic value.

6) Except fixed income securities issued by resident general government or other public entities.

7) Except fixed income securities issued by central governments.

8) Only if granted by credit institutions.

9) Only the types of loan which are found in accounting regulations applicable to the reporting entities.

10) Except for fixed-term credits where a distinction is made between ≤ 1 year and > 1 year (original maturity).

11) The maturity is reported as an average maturity, calculated according to the original maturity with the relevant weighting in the case of partial repayment.

12) Short term: ≤ 1 year; medium and long term: > 1 year (original maturity).

13) Original and residual maturity.

14) For individuals, in the case of consumer credit or for house purchases, it is mandatory to report the monthly (or converted to a monthly basis) repayments of those loans.